



**Ursula Kampf**  
Vorsitzende AKA  
HPR u. BPR Stuttgart  
Tel.: 0 79 41 / 60 79 19  
kampf.ursula@phv-bw.de



**Jürgen Harich**  
AKA-Mitglied  
BPR Freiburg  
Tel.: 01 63 / 698 80 55  
juergen.harich@phv-bw.de



**Annette Rödler**  
AKA-Mitglied  
BPR Karlsruhe  
Tel.: 01 70 / 690 29 77  
annette.roedler@gmx.de



**Beatrix Verse**  
AKA-Mitglied  
Bezirk Stuttgart  
Tel.: 0 79 45 / 94 23 08  
verse@gmx.de



**Ursula Dingler**  
AKA-Mitglied  
BPR Tübingen  
Tel.: 0 75 51 / 91 51 68  
ursula.dingler@phv-bw.de

**Philologenverband  
Baden-Württemberg**

Alexanderstraße 112  
70180 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 239 62-50

Fax: 07 11 / 239 62-77

E-Mail: info@phv-bw.de

Web: www.phv-bw.de

**Ihr Berufsverband für  
Lehrerinnen und Lehrer  
an Gymnasien**

Info AKA PhV BW Nr. 10 / 2022

November 2022

## **STELLENWIRKSAME ÄNDERUNGSWÜNSCHE STEWI – Das müssen L. i. A. beachten:**

### **Abgabetermin stellenwirksame Änderungswünsche:**

***spätestens am 1. Schultag nach den Weihnachtsferien bei der Schulleitung (09.01.2023).***

### **Ausnahmen:**

**Anträge auf Altersteilzeit (schwerbehinderte L. i. A.): mindestens (!) 3 Monate vorher stellen (§ 8 Abs. 2 TzBefrG; TV ATZ BW); Beratung empfohlen; vgl. auch AKA-INFOS Nr. 8 / 2016 u. Nr. 4 / 2020.**

**Kündigung (in Verbindung mit Rentenantrag): Kündigungsfristen u. -termine (§ 34 TV-L) beachten; sich frühzeitig von DRV und VBL und vom AKA PhV BW beraten lassen.**

Stellenwirksame Änderungswünsche sind fristgerecht dem Arbeitgeber bekannt zu geben. Sie müssen bis zum 09.01.2023 bzw. dem 1. Schultag nach den Weihnachtsferien der Schulleitung vorliegen (s. K.u.U. Nov. 2022). Bei Anträgen auf Altersteilzeit gemäß Tarifvertrag Altersteilzeit Baden-Württemberg TV ATZ BW (von schwerbehinderten L. i. A.) und Kündigungen (in Verbindung mit Rentenantrag) gelten die oben genannten Fristen des Teilzeit - und Befristungsgesetzes (TzBefrG) bzw. des Tarifvertrags öffentlicher Dienst – Länder (TV-L).

### **WAS sind stellenwirksame Änderungswünsche? (Erläuterungen: s. Rückseite)**

1. Anträge auf Versetzung an eine andere Schule (über [www.lehrer-online-bw.de/liv](http://www.lehrer-online-bw.de/liv) stellen) sowie Versetzungen im Rahmen d. Ländertauschverfahrens (über [www.lehrer-online-bw.de/ltv](http://www.lehrer-online-bw.de/ltv) stellen)
2. Anträge auf Beurlaubung\* von längerer Dauer (z. B. aus familiären Gründen, Aufbaustudien, persönliche Gründe, Auslandsschuldienst, Privatschuldienst, usw.) und Anträge auf Verlängerung\* oder (vorzeitige) Beendigung der Beurlaubung
3. Anträge auf Teilzeitbeschäftigung\*, Verlängerung\* od. Veränderung des Umfangs der Teilzeit\*, Aufstockung auf Vollzeit sowie Anträge auf ein Freistellungsjahr („Sabbatjahr“) und auch die Rückkehr aus einem Freistellungsjahr [www.lehrer-online-bw.de/stewi](http://www.lehrer-online-bw.de/stewi)
4. Kündigungen (in Verbindung mit Rentenanträgen) (§ 34 TV-L beachten)
5. Anträge auf Hinausschieben der Altersgrenze
6. Anträge von schwerbehinderten L. i. A. auf Altersteilzeit gemäß TV ATZ BW
7. Anträge auf Entfristung (über [www.lehrer-online-bw.de/Entfristung](http://www.lehrer-online-bw.de/Entfristung) )

**Bei individuellen Fragen helfen die oben vorgestellten Mitglieder des PhV AKA gerne weiter.**

## WIE muss man vorgehen?

Es werden grundsätzlich **keine Papieranträge** (mehr) bearbeitet. Die entsprechenden Anträge sind **online** über die Internetseiten (vgl. oben: 1.) bzw. [www.lehrer-online-bw.de/stewi](http://www.lehrer-online-bw.de/stewi) zu stellen. Der Belegausdruck der Online-Antragsstellung ist unterschrieben (spätestens) bis zum 09.01.2023 bzw. dem 1. Schultag nach den Weihnachtsferien bei der Schulleitung abzugeben.

**NEU: Auch bei angestrebten Versetzungen im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens** (Voraussetzung: Freigabe durch das jeweilige Regierungspräsidium; weitere Informationen zu den Ausschreibungen, auch zu den Bewerbungsfristen: siehe [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de)) **soll der Versetzungswunsch grundsätzlich schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck gebracht werden.**

**Ausnahmen von den oben genannten Terminen** können nur bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen gemacht werden, wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren. (s. K.u.U. a.a.O.) oder im Falle der Schwerbehinderung die amtliche Anerkennung dieser Eigenschaft erst nach Ablauf der o. g. Fristen erhalten wurde. Ansonsten werden Ausnahmen grundsätzlich nur bei dienstlichen Gründen zugelassen.

### Zu 1., Versetzungen / Ländertausch:

Beauftragen Sie den Personalrat, Ihren Antrag zu unterstützen: bei einer Versetzung innerhalb Ihres Regierungsbezirks Ihren Bezirkspersonalrat (BPR), bei einer Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk den abgebenden u. den aufnehmenden BPR sowie den Hauptpersonalrat (HPR), bei Ländertausch (nur) den Hauptpersonalrat. Fügen Sie jeweils Ihren Antrag in Kopie bei.

Vorsicht: Mit dem Wechsel des Bundeslandes ist immer ein Arbeitgeberwechsel verbunden! Nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst Länder haben Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis im neuen Bundesland nur Anspruch auf Stufe 3 in ihrer Entgeltgruppe, wenn sie mindestens 3 Jahre in einem vergleichbaren Arbeitsverhältnis mit einschlägiger Berufserfahrung tätig waren. Dabei werden ab 1.4. 2011 bei einer Neueinstellung 6 Monate Vorbereitungszeit berücksichtigt. Nach § 16.2a kann der neue öffentliche Arbeitgeber bei einer Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst die bisherige Stufe ganz od. teilweise berücksichtigen – er muss es aber nicht. Bisherige Besitzstände können deshalb verloren gehen, es sei denn, der neue Arbeitgeber sichert vorab verbindlich schriftlich der betroffenen L. i. A. die bisherigen, genau spezifizierte Konditionen zu.

### Zu 3., „Sabbatjahr“:

Während der Ansparphase für das Freistellungsjahr ist für eine L. i. A. – anders als bei einer beamteten Lehrkraft – ohne Vorbedingungen die Verrechnung eines unterhältigen Teilzeitdeputats möglich.

### Zu 4., Kündigung (in Verbindung mit Rentenansprüchen):

Für Arbeitnehmerlehrkräfte sind die Kündigungsfristen und -termine gemäß § 34 TV-L maßgeblich, falls sie, bevor das Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 4 TV-L endet, in Rente gehen wollen. Das Arbeitsverhältnis endet nach § 44 Nr. 4 TV-L mit Ablauf des Schul(-halb-)jahres (31. 01. oder 31.07.), in dem die Lehrkraft i. A. das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

*Immer muss bei den Rentenversicherungen DRV und VBL mindestens 3 Monate vor Renteneintritt ein Antrag auf Rente gestellt werden. **Deutlich vorher** sollte die L.i.A. sich von der DRV und der VBL beraten lassen: ab wann sie Rente ohne Abschläge, ab wann sie Rente mit Abschlägen erhält.*

### Zu 5., Anträge auf Hinausschieben der Altersgrenze:

Eventuelle Anträge auf Weiterbeschäftigung sind **rechtzeitig** zu stellen (also bis zum 09.01.2023 für ein Hinausschieben über den 31.07.2023 bzw. über den 31.01.2024 hinaus).

### Zu 6., Altersteilzeit für schwerbehinderte Lehrkräfte i. A. (vgl. AKA-Info Nr. 8 / 2016 u. Nr. 4 / 2020):

Bei Altersteilzeit (ATZ) im Teilzeitmodell: empfohlener Beginn: 01.08.; bei ATZ im Blockmodell: empfohlener Beginn der Freistellungsphase: 01.08. *Vor ihrem Antrag auf Altersteilzeit sollte die schwerbehinderte L. i. A. sich von der DRV und der VBL beraten lassen, (1) ab wann sie Rente ohne Abschläge, (2) ob u. - falls ja - ab wann sie Rente mit Abschlägen erhält. **Immer** muss bei den Rentenversicherungen DRV und VBL mindestens 3 Monate vor Renteneintritt ein Antrag auf Rente gestellt werden.*

### Zu 7., Entfristung:

An diesem Verfahren können nur sog. „Nichterfüller“-L. i. A. teilnehmen (die von ihrer *Ausbildung* her nicht die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Verfahren für eine unbefr./dauerhafte Einstellung erfüllen).